

S a t z u n g

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Kreis Segeberg

über den

Rebauungsplan Nr. 9 (Ulzburg) "Baugebiet Nord"

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 9, Abs. 2 BBauG in Verbindung mit dem Gesetz über baugestalterische Festsetzung vom 10.4.1969 (GVBl. S. 59) beschliesse und erlasse ich in meiner Eigenschaft als Beauftragter der Landesregierung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindevertretung und des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (siehe Erlass des Herrn Innenministers vom 12.11.1969) folgende Satzung über den Rebauungsplan Nr. 9, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B):

1. Die Häuser aller Grundstücke sind mit Satteldächern zu errichten. Die Dachneigung wird mit $30 - 40^{\circ}$ festgesetzt.
2. Zur Dacheindeckung sind dunkelgraue Pfannen zu verwenden.
3. Für die Aussenwandgestaltung sind dunkle Rotsteine evtl. mit hellen Putzfeldern bzw. Verkleidungen aus Holz oder keramischem Material zu verwenden.
Die Garagen müssen in der Materialverwendung den Wohngebäuden angepasst werden.
4. Die Grüngestaltung ist in gelockerter Anordnung mit Rasenflächen und Bäumen bzw. Stauden durchzuführen.
5. Die Grundstücke sollen zur Strasse hin eine Einfriedung von höchstens 0,70 m Höhe erhalten (Jägerzaun o.ä.).

6. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteile (Sichtdreiecke) an den Einmündungen der Wohnsammelstraßen sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante ausgeschlossen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 19.10.7.1970, Gesch.-Z.: IV 81 d - 813/04-60.39 (9) - erteilt. Die Erfüllung der Auflage (und Hinweis) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 22. Dez. 1970 Az.: IV 81 d - 813/04-60.39 (9) - bestätigt.

Henstedt-Ulzburg 1, den 19.1.1971

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

